



DER NABICHT®

...WEIL KUNDENHELDEN **BESSER** VERKAUFEN.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN von
Andreas E. Nabicht (EPU)**

August 2019

Verkaufstrainer, ISO zertifizierter Fachtrainer Dipl. Betriebswirt Andreas E. Nabicht

Ignaz Harrer Straße 7A
5020 Salzburg
Österreich

T: +43-(0)699 1 7777 903

E-Mail: kontakt@dernabicht.com

<https://www.dernabicht.com>

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer (Verkaufstrainer) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (Verkaufstrainer) ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer (Verkaufstrainer) selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden.

2.3 Der Kunde verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer (Verkaufstrainer) zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Kunde wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.

3. Aufklärungspflicht des Kunden / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Kunde sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Leistungserbringung an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses, sowie der Leistungserbringung förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Kunde wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informieren.

3.3 Der Kunde sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages bzw. der Leistungserbringung notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung der Beratung, bzw. der Leistungserbringung von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers (Verkaufstrainer) bekannt werden.

3.4 Der Kunde sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers (Verkaufstrainer) zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Kunden auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Schutz des geistigen Eigentums

5.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Trainings-, bzw. Weiterbildungs-Konzepte, Trainingsunterlagen, E-Learning Programme, Trainings- bzw. Coaching Konzepte, Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Kunden während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Kunde ist insofern nicht berechtigt, das Werk, (die Werke) die Trainingsunterlagen und sämtliche an im Rahmen der Leistungserbringung übergebenen Schriftstücke, Inhalte digital oder analog, ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes, der Trainingsunterlagen, der Inhalte etc. eine Haftung des Auftragnehmers - insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes, der Inhalte, Trainingsunterlagen - gegenüber Dritten.

5.2 Der Verstoß des Kunden gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

6. Gewährleistung

6.1 Der Auftragnehmer sichert dem Kunden eine optimale Leistungserbring zu. Der Kunde hat allfällige Unrichtigkeiten oder Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Ende der Veranstaltung oder Leistungserbringung durch den Auftragnehmer, verdeckte Mängel und Unrichtigkeiten innerhalb von acht Tagen nach der Veranstaltung oder Leistungserbringung, schriftlich unter Beschreibung des Mangels oder der Unrichtigkeit anzuzeigen; Andernfalls gilt die Leistungserbringung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln und Unrichtigkeiten ausgeschlossen.

6.2 Im Falle von berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge ist der Auftragnehmer ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung in angemessener Frist zu beheben. Wobei der Kunde des Auftragnehmers alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Kunden die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

6.3 Dieser Anspruch des Kunden erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

7. Haftung / Schadenersatz

7.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Auftragnehmers und seiner Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute oder Dritter“) für Personen- Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner „Leute“.

7.2. Jegliche Haftung des Auftragnehmers für Ansprüche, die auf Grund der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung (z.B. ein Training, ein Coaching, ein Seminar, eine Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer seiner Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für den Auftragnehmer nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

7.3 Schadenersatzansprüche des Kunden können nur innerhalb von sechs Monaten nach Leistungserbringung durch den Auftragnehmer, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

7.4 Der Kunde hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

8. Geheimhaltung / Datenschutz

8.1 Der Auftragnehmer (Verkaufstrainer) und der Kunde verpflichten sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit erhalten.

8.2 Weiters verpflichtet sich der Kunde, über die Daten, Umstände und Informationen von und über Klienten des Auftragnehmers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

8.3 Der Auftragnehmer (Verkaufstrainer) ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen, Stellvertretern und notwendigen „Dritten“, denen er sich bedient, entbunden.

8.4 Die Schweigepflicht reicht für beide Parteien unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Dies gilt insbesondere auch für elektronisch verarbeitete Informationen und Daten. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

8.5 Der Auftragnehmer (Verkaufstrainer) ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten,

Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt zu ermitteln, zu speichern und zu verarbeiten. Der Kunde leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

Der Kunde ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

9. Honorar

9.1 Mündliche Preisinformationen durch den Auftragnehmer (Verkaufstrainer) stellen eine unverbindliche Einschätzung für den Kunden dar. Ein Rechtsanspruch besteht aber nur gemäß der schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden. Bei Auftragserteilung durch den Kunden werden 50% des vereinbarten Honorars unmittelbar fällig und müssen bis 2 Wochen vor Leistungserbringung auf dem Konto des Auftragnehmers eingelangt sein. Mit dem Einlangen des Honorars auf dem Konto des Auftragnehmers bis 2 Wochen vor Leistungserbringung, ist die Leistungserbringung gesichert. Nach Leistungserbringung werden die restlichen 50% des vereinbarten Honorars unmittelbar fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen auf dem Konto des Auftragnehmers eingelangt sein. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

9.2 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Kunden zusätzlich zu ersetzen.

9.3 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes die auf Seiten des Kunden liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (Unternehmensberatung), so behält der Auftragnehmer (Verkaufstrainer) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

9.4 Bei Terminabsagen oder bei Stornierung von Teilnahmen durch den Kunden später als 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, bei Veranstaltungen, Weiterbildungs-Maßnahmen wie z.B. Seminaren, Vorträgen, Keynotes, Workshops, Coachings, Ausbildungen oder Trainings, werden 50% Stornogebühren verrechnet. Bei Terminabsagen oder Stornierung von Teilnahmen durch den Kunden später als 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 80% Stornogebühren verrechnet. Erfolgt die Absage oder Stornierung später als 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn durch den Kunden, so werden 100% der schriftlich vereinbarten Investition verrechnet.

9.5 Sollte eine Veranstaltung, eine Leistung durch den Auftragnehmer auf Grund von Krankheit, höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse nicht durchgeführt werden, so besteht kein Anspruch auf Durchführung. Der Kunde kann zwischen kostenfreier Stornierung und einer Verschiebung frei wählen.

9.6 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen, Ratenzahlungen, Anzahlungen oder der Überweisung des Restbetrages nach Leistungserbringung, ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

10. Elektronische Rechnungslegung

10.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Kunden Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Kunde erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

11. Dauer des Vertrages

11.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss der Leistungserbringung, des Projektes, des Auftrages.

11.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

12.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers, also Salzburg. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers, also Salzburg zuständig.